

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1158

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen, Sonderschulen und sonderpädagogische Fachzentren; Budgetweisungen für das Jahr 2015

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Auch für den Bereich der Sonderpädagogik obliegt es gemäss § 37quinquies Abs. 3 und § 99 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) dem Regierungsrat, die Höhe des Schulgeldes und der Verpflegungskostenbeiträge zu bestimmen.

Gestützt auf die für das Jahr 2015 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2014 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung, haben die Institutionen bis am 15. September 2014 die Monatspauschalen 2015 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) bzw. das Volksschulamt (VSA) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regierungsrats, der Finanzkommission, des Budgets 2015, der Rechnung 2013, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO, bzw. VSA, führt bei Bedarf bis Mitte Oktober 2014 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2015.

Können im Erwachsenenbereich die Tarife 2015 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO die betreffenden Institutionen bis Ende Oktober 2014 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2015.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO bzw. VSA keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben des Regierungsrates

In den Jahren 2014 und 2015 schliessen die Rechnungen gemäss Voranschlag 2014 und IAFP 2015 - 2018 trotz den Massnahmenplänen 2013 und 2014 weiterhin mit einem Cash Drain ab, was bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht vollständig aus den Erträgen finanziert werden können. Die Departemente wurden deshalb beauftragt, Massnahmen zu entwickeln um das Budgetergebnis in ihrem Bereich zu verbessern.

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und ebenso die Pauschalen im Bereich Sonderpädagogik für die Jahre 2014 bis und mit 2017 befristet auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2015 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2013 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2014. Tarifseitig können maximal die aktuellen Tarife resp. Pauschalen beibehalten werden.

2.2 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu erstellen.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen.

2.4 Sonderpädagogik

Im Kostenträger „Transport“ sind nur die effektiven Transportkosten zu belasten.

Die Schulgelder der Gemeinden und die Elternbeiträge an die Verpflegung bleiben unverändert.

Allfällig notwendige Anpassungen der Pauschalen als Folge des Rückbaus einzelner Angebote (Sparmassnahmen Massnahmenplan 2014) sind im Einzelfall separat zu diskutieren und durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu beschliessen.

2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge, das eingebrachte Eigenkapital sowie die durch 'found raising' zweckgebundenen für Neu- oder Umbauten vereinnahmten Spenden sind in Abzug zu bringen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschrieben immobilien Sachanlagen 2% der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen. Die entsprechenden Rückstellungen sind separat auszuweisen.

2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

Im Bereich Sonderpädagogik werden die Abwicklung und die Finanzierung der in der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 erwähnten Bauvorhaben in einem separaten Beschluss geregelt.

2.7 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben und mitfinanzieren. Entsprechend sind hier höhere verrechenbare Kosten berechtigt.

Im Gegensatz dazu haben die Institutionen in der Sonderpädagogik keine Beiträge an die Grundausbildungskosten der Lehr- und Fachpersonen zu leisten.

2.7.1 Erwachseneninstitutionen

Im Rahmen der Budgetierung wird maximal 1.5 % der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.7.2 Sonderpädagogik

Es wird maximal 1 % der Bruttolohnsumme bei sonderpädagogischen Institutionen bzw. 0.75 % bei den Sonderschulen anerkannt.

2.8 Zusatzkosten Ferienlager - Erwachseneninstitutionen

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten- resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das anrechenbare ordentliche Grundangebot übersteigen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.9 Entschädigung bei Abwesenheit - Erwachseneninstitutionen

Wie im Vorjahr werden die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnern und Bewohnerinnen als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2015 berücksichtigt.

2.10 Tagesstätten für Externe - Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

2.11 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2015 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. September 2014 dem ASO und bei sonderpädagogischen Institutionen dem VSA einzureichen.

2.11.1 Erwachseneninstitutionen IVSE-B

Für die IVSE-B-Erwachseneninstitutionen müssen die Kostenträgerbudgets mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems. Die Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis vor das Mittagessen sowie

ab Ende der Mittagspause bis vor das Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.12 Spezielle Erläuterungen

2.12.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen (bzw. bei sonderpädagogischen Institutionen: Monatspauschalen) wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

2.12.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

2.13 Inrechnungstellung

2.13.1 Erwachseneninstitutionen

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen „Tagesstätten für Externe“ und „Werkstätten“ für Solothurner und Solothurnerinnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag Bewohner und Kantonsbeitrag massgebend.

2.13.2 Sonderschulen

Die sonderpädagogischen Institutionen und Fachzentren stellen ihre Monatspauschalen (und grundsätzlich auch Verpflegungskostenbeiträge) quartalsweise in Rechnung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6); BRU, HER, CIF, EGL, GAP, BOR (2014/051)

Volksschulamt (5); Wa, RF, RUF, ESP, SEN

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch ASO/SIO

Institutionen Sonderpädagogik; E-Mail-Versand durch VSA

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SIO

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SIO